

Marktgemeinde Gars am Kamp
3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82
Bezirk Horn

Zl. 5/2010

Gars am Kamp, am 20.8.2010

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Donnerstag, dem 19. August 2010 um 19,00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Gröschel Elisabeth, sowie die geschäftsführenden Gemeinderäte Ing. Mag. Groß Werner, Gumpinger Bernhard, Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, Uitz Pauline, Steindl Gerald, Wiesinger Josef und Ing. Gebhard Rydlo

sowie die Gemeinderäte

Hauer Manuel
König Alexandra
Scheichl Johann
Mag. Singer Thomas
Wieland Claudia

Leeb Martin
Wiesinger Friedrich
MR. Dr. Drexler Harald
Grassler Johannes
Bauer Erich
Gröschel Helmut

Entschuldigt: GR Scheichl Manfred, GR Kaser Lisa und GR Gubi Friedrich

Schriftführer: Manfred Schartner

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet um 19,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 24.6.2010

Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 24.6.2010 keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt und werden unterfertigt.

Pkt. 2.: Nachtragsvoranschlag 2010

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groß.

Der Nachtragsvoranschlag wird kurz erläutert und dazu verschiedene Anfragen beantwortet. Während der Auflagefrist sind keine Erinnerungen abgegeben worden.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010 folgenden

H a u s h a l t s b e s c h l u s s

der Marktgemeinde Gars am Kamp für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp hat in seiner Sitzung am 19. 8. 2010 folgenden Haushaltsbeschluß ordnungsgemäß gefaßt:

1. Voranschlag

Als Grundlage der Gebarung im Haushaltsjahr 2010 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsummen in EURO:

1. ordentlicher Voranschlag	€6,299.700	€6,299.700
2. außerordentlicher Voranschlag	€3,932.000	€3,932.000
gesamter Voranschlag	€10,231.700	€10,231.700

2. Abgaben (Steuern, Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze

a) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A 500 v.H. der Bemessungsgrundlage
2. Grundsteuer B 500 v.H. der Bemessungsgrundlage
3. Kommunalsteuer 3 v.H. der Bemessungsgrundlage
4. und 5. entfällt
6. Hundeabgabe a) Nutzhunde € 6,54
b) alle übrigen Hunde €17,--
7. und 8. entfällt
9. Lustbarkeitsabgabe lt. VO des GR vom 13. 5. 1988
10. Gebrauchsabgabe lt. VO des GR vom 14. 12. 2005
11. Aufschliessungsbeitrag lt. VO des GR vom 19. 8. 2010 Einheitssatz €450,--
12. Ortstaxe pro Nächtigung €0,509
13. Interessentenbeitrag lt. Tourismusgesetz A 1,5 v.T. d.Bgl.
und Verordnung des GR v. 13.11.2003 B 1,25 v.T. d.Bgl.
C 1,0 v.T. d.Bgl.
D 0,75 v.T. d.Bgl.
14. Stellplatz-Ausgleichsabgabe lt. VO des GR vom 27. 6. 2000

b) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

1. Kanalgebühren lt. Kanalgebührenordnung vom 27. 3. 2008
2. Wasserversorgungsabg.u.-gebühren lt. Wasserabgabenordnung vom 7. 11. 2005
3. Friedhofsgebühren lt. Friedhofsgebührenordnung vom 8. 4. 2010
4. Marktstandsgebühren lt. Verordnung vom 24. 5. 1994 mit Abänderung vom 16. 9. 2002

c) sonstige Abgaben

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

d) privatrechtliche Entgelte

1. Badegebühren
2. Fischereigebühren
3. Plakatierungsgebühr Litfaßsäulen

4. Entgelt für Gemeindeanschlagkasten

3. Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit bis zur Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, das sind €629.970,-- aufnehmen. Dieser Kassenkredit ist innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

4. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit €2,907.765,-- festgelegt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

Der Antrag wird mit 13 Stimmen, 4 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Dagegen gestimmt haben GGR Wiesinger Josef, GGR Ing. Rydlo Gebhard, GR Wiesinger Friedrich und GR MR Dr. Drexler Harald.

Der Stimme enthalten haben sich GGR Steindl Gerald, GR Leeb Martin und GR Grassler Johannes

Pkt. 3.: Änderung der Wasserabgabenordnung

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010 folgende

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-5, folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Gars am Kamp

§ 1

In der Marktgemeinde Gars am Kamp werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlußabgabe
- b) Vorauszahlungen auf die Wasseranschlußabgabe
- c) Ergänzungsabgabe
- d) Sonderabgabe
- e) Bereitstellungsgebühren
- f) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengmeter des Rohrnetzes (€ 145,35), das ist mit € 5,81 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7,947.501,14 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 54.680 zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlußabgabe

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlußabgabe zu entrichten wäre. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und deshalb die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muß.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,-- pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser Nennbelastung x in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3	€ 20,--		€ 60,--
7	€ 20,--		€ 140,--
20	€ 20,--		€ 400,--
50	€ 20,--		€ 1.000,--
120	€ 20,--		€ 2.400,--
180	€ 20,--		€ 3.600,--

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,20 festgesetzt.
- 3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 7 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesenzeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 - a) vom 01.10. bis 31.12.
 - b) vom 01.01. bis 31.03.
 - c) vom 01.04. bis 30.06.
 - d) vom 01.07. bis 30.09.Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat bar an die Gemeinkassa oder auf ein Konto der Marktgemeinde Gars am Kamp bei einem Geldinstitut zu erfolgen.

§ 9

Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Abgaben nach dieser Gebührenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972 zur Einhebung.

§ 10

- 1) a) Gemäß § 5 Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.
b) Hinsichtlich der Höhe der Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr wird diese Verordnung nach § 10 Abs. 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit dem Beginn des Ablesungszeitraumes rechtswirksam, der der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, das ist im gegenständlichen Fall der 1. Oktober 2010.
- 2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze weiterhin anzuwenden.
- 3) Mit Wirksamkeitsbeginn der gegenständlichen Wasserabgabenordnung treten alle bisherigen Verordnungen betreffend Wasserabgaben und Wassergebühren außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 4.: Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010 folgendes:

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-16 für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gars am Kamp mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 mit € 450,-- festzusetzen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 1. Jänner 2006 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5.: Darlehensaufnahme - Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA06

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groß.

Zur Finanzierung des a.o. Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA 06“ mit förderfähigen Gesamtkosten von €3,285.874,-- ist die Aufnahme eines Darlehens in Gesamthöhe von €1,700.000,-- erforderlich und ist hierzu im Nachtragsvoranschlag 2010 aus wirtschaftlichen Gründen eine Umschuldung veranschlagt.

Aufgrund der vorliegenden Niederschrift vom 10.8.2010 zur Angebotseröffnung für eine Darlehensaufnahme beantragt der Gemeindevorstand, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010, ein Darlehen zur Finanzierung des a.o. Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA 06“ in der Gesamthöhe von €1,700.000,-- bei der Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6-8 als Bestbieter (Kondition: 3-Monats-EURIBOR + 0,32) mit einer Laufzeit von 15 Jahren aufzunehmen.

Ein Zinsenzuschuß in Form einer Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes ist bereits bewilligt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6.: Wärmeliefervertrag – Volksschule Gars am Kamp

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010 den Abschluß des nachstehend angeführten Wärmeliefervertrages mit der Fa. Biogen Rohstoffgenossenschaft Kamptal und Umgebung reg. Gen.m.b.H., 3571 Gars am Kamp, Maiersch 41 für die ganzjährige Versorgung der Volksschule Gars am Kamp inkl. Kindergarten Spitalgasse mit Wärme:

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Biogen Rohstoffgenossenschaft
Kamptal und Umgebung reg. Gen.m.b.H.

Maiersch 41
3571 Gars

im folgenden "WVU" genannt

und

Abnehmer
Marktgemeinde Gars a. Kamp
Objekt: Volksschule (+Kindergarten) Spitalgasse 500

Hauptplatz 82
3571 Gars a. Kamp

im folgenden "Abnehmer" genannt.

1. Vertragsbestandteile:

- 1.1. Dieser Vertrag samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom Juni 2008
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Fassung Juli 2005.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. Zweck, Art und Umfang der Wärmeenergieversorgung

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages das Objekt des Abnehmers nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages **ganzjährig** für Heizung und Warmwasser (falls gewünscht) mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Der Abnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Wärmelieferungsvertrags Wärme nur vom WVU zu beziehen. Der Betrieb anderer Wärmequellen durch den Abnehmer bedarf einer Sondervereinbarung.

3. Übergabestation

- 3.1. Das Objekt des Abnehmers wird mit einer Übergabestation an das Fernwärmenetz des WVU angeschlossen.

Die Übergabestation umfasst die komplette Anschlussleitung (Zu- und Rückleitung) zu der jeweiligen Übergabestation samt 2 Absperrvorrichtungen und der Übergabestation. Die Übergabestation wird vom WVU errichtet und bleibt im Eigentum des WVU.

Die Übergabestation besteht aus den Anschlussleitungen, Wärmetauscher, netzseitig eingebautem Wärmemengenzähler, netzseitig eingebautem Durchflussregel- und -begrenzungsventil und Entnahmeregelung. **Eigentumsgrenze** sind die hausseitigen Vor- und Rücklaufanschlüsse an die Wärmeübergabestation. Die Hausanlage hinter der Eigentumsgrenze ist vom Abnehmer zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

- 3.1.1 Für das Regelgerät der Übergabestation ist ein Elektroanschluss mit 230 V sowie der zum Betrieb des Regelgerätes notwendige Strom zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Die Festlegung der Netztrasse am Grundstück des Abnehmers und der Aufstellungsort der Übergabestation im Gebäude des Abnehmers wird einvernehmlich zwischen WVU und Abnehmer festgelegt, wobei die kürzest mögliche Netztrasse anzustreben ist.

- 3.3 Übergabestelle der Wärme ist der Wärmemengenzähler (Primärzähler) an der Übergabestation.
- 3.3.1 Die nachfolgenden Punkte 3.3.2 - 3.3.4 kommen zur Anwendung, falls in Wohnhausanlagen vom WVU der Wärmeverbrauch der einzelnen Abnehmer sekundärseitig getrennt gezählt wird (Sekundärzähler).
- 3.3.2 Die Wärmezähler mit Verschraubungen einschließlich Passstück und Tauchhülsen werden vom WVU zur Verfügung gestellt. Die Einbauteile sind vom Abnehmer in die jeweiligen Wohnungsstränge einzubauen. Der Zähler muss in einem versperrbaren Zählerkasten eingebaut werden. Die Zählerkästen sind so zu situieren, dass zum Ablesen ein Betreten der einzelnen Wohnung nicht notwendig ist. Im Zählerkasten sind auch Absperrungen zu setzen, so dass der Zähler ohne Entleeren der Steigstränge demontiert werden kann.
- 3.3.3 Die Ablesung der Wohnungszähler und des Hauptzählers erfolgt durch das WVU und wird der Hausverwaltung bekannt gegeben.
- 3.3.4 Die Verrechnung des Wärmeverbrauchs erfolgt über die Hausverwaltung.

4. Anschlusswert, Wärmepreis, Wertsicherung

4.1. Anschlusswert

Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (**Anschlusswert**) beträgt ab der ersten Heizsaison **290 kW**.

Eine Veränderung des Anschlusswerts ist schriftlich zwischen Abnehmer und WVU zu vereinbaren.

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises. Diese wird in Kilowatt gemessen.

Die Verrechnungswärmeleistung wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Der Ventileinstellwert wird mit der Durchflussmeseinrichtung des zur Übergabestation gehörenden amtlich geeichten Wärmezählers gemessen. Die Einstellung wird verplombt.

4.1.1 Anschlussbeitrag

Der Beitrag für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz setzt sich zusammen aus: Kostenbeitrag für Hausanschlussleitung, Beitrag für die Übergabestation und einem Beitrag, der von der Höhe des Anschlusswerts abhängig ist, für vorgelagerte Investitionen für das Rohrnetz. Die Hausanschlussleitung wird zu den aktuellen Projektpreisen dem Abnehmer verrechnet.

Der Anschlussbeitrag beträgt :

39.000,00 Euro zuzüglich MWSt. (46.800,00)

4.2. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundgebühr, Arbeitspreis und Messpreis. Die folgenden genannten Preise gelten für die Heizperiode 2010/2011 und sind entsprechend Punkt 4.8. wertgesichert.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung ist auch dann die Grundgebühr und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der Anschlusswert zur Berechnung der Grundgebühr herangezogen.

4.3. Die Jahresgrundgebühr beträgt je Kilowatt (kW) Anschlusswert

..... 20,00	Euro/kW zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von derzeit 20 %, somit gesamt
..... 24,00	Euro/kW.

4.4. Der Arbeitspreis je bezogener Megawattstunde (MWh) beträgt

..... 54,00	Euro/MWh zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von derzeit 20 %, somit gesamt
..... 64,80	Euro/MWh.

4.5. Messpreis

Mit dem Messpreis wird Eichung und Instandhaltung des Zählers sowie die Verrechnung abgegolten. Der Messpreis beträgt

..... 360,00	Euro/Jahr je Primärzähler zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von derzeit 20 %, somit gesamt
..... 432,00	Euro/Jahr.
..... 90,00	Euro/Jahr für den Sekundärzähler zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von derzeit 20 %, somit gesamt
..... 108,00	Euro/Jahr.

4.6. Die Kosten öffentlich rechtlich gebotener Neueinführungen allfälliger Abgaben und Steuern sind vom WVU dem Abnehmer weiter zu verrechnen, sofern sie durch den jeweils gültigen Wärmepreis nicht abgedeckt sind.

4.7. Heizperiode

Die Heizperiode beginnt mit dem 1. Juli des laufenden Jahres und endet mit dem 30. Juni des Folgejahres.

Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils mit 30. Juni des laufenden Jahres. Bei der Jahresabrechnung wird auch die monatliche Akontozahlung für die kommende Heizperiode neu festgelegt.

Für die erste Heizperiode wird die Akontozahlung aufgrund einer Vorausberechnung festgelegt.

4.8. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderung von in nachstehenden Formeln genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

4.8.1. Indizes

Der Arbeitspreis ist an den Preis für Sägenebenprodukte, Hackgut ohne Rinde für Fichte/Tanne (Wiener Warenbörse Holz), an den Energieholzindex (veröffentlicht von der NÖ LLWK), an den Tariflohnindex, an den Index für Elektrische Energie (VPI Aggregat STROM) und Heizöl ExtraLeicht (VPI, Bundesmessziffer Heizöl EL) gebunden. Als Preisbindung für Grund- und Messpreis dient der Großhandelspreisindex ohne Saisonwaren (GHPI) und der Baupreisindex.

4.8.2. Indexermittelnde Stelle

Statistik Austria, 1110 Wien Guglgasse 13

Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

Wiener Warenbörse Holz, Wiener Börsen AG, 1014 Wien, Wallnerstraße 8

4.8.3. Berechnung der Indexanpassung

Die Indexanpassung erfolgt im Zuge der Jahresabrechnung. Dabei wird der für die abgelaufene Heizperiode gültige Wärmeabgabepreis berechnet. Der Index wird mit den Indexzahlen vom Jänner der aktuellen Heizperiode berechnet.

Arbeitspreis

$$AP = AP_o \cdot a \cdot \frac{IHG}{IHGo} \cdot b \cdot \frac{EHI}{EHI_o} \cdot c \cdot \frac{TLI}{TLI_o} \cdot d \cdot \frac{EEI}{EEI_o} \cdot e \cdot \frac{HEL}{HEL_o}$$

AP aktuelle Arbeitspreis in EUR/MWh

AP_o der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Arbeitspreis in EUR/MWh

IHG der aktuelle Preis für Sägenebenprodukte, Hackgut im Jänner der Heizperiode

IHG_o der Preis für Sägenebenprodukte, Hackgut im Jänner 2010

a Gewicht 20 %

EHI der aktuelle Energieholzindex im Jänner der Heizperiode

EHI_o der Energieholzindex im Jänner 2010

b Gewicht 60 %

TLI der aktuelle Tariflohnindex im Jänner der Heizperiode

TLI_o der Tariflohnindex im Jänner 2010

c Gewicht 7 %

EEI der aktuelle Index der Elektrischen Energie im VPI im Jänner der Heizperiode

EEI_o der Index der Elektrischen Energie im VPI im Jänner 2010

d	Gewicht 8 %
HEL	die aktuelle Bundesmessziffer für Heizöl extraleicht im VPI im Jänner der Heizperiode
HELo	die Bundesmessziffer für Heizöl extraleicht im VPI im Jänner 2010
e	Gewicht 5 %

Grundpreis

$$GP = GP_o \cdot a \cdot \frac{GHPI}{GHPI_o} \cdot b \cdot \frac{BPI}{BPI_o}$$

GP	aktueller Grundpreis in EUR/MWh
GP _o	der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Grundpreis in EUR/kWh
GHPI	der Großhandelspreisindex zum 1. Jänner der abzurechnenden Heizperiode
GHPI _o	der Großhandelspreisindex zum 1. Jänner 2010
a	Gewicht 60%
BPI	der Baupreisindex zum 1. Jänner der abzurechnenden Heizperiode
BPI _o	der Baupreisindex zum 1. Jänner 2010
b	Gewicht 40%
Messpreis	

$$MP = MP_o \cdot a \cdot \frac{GHPI}{GHPI_o} \cdot b \cdot \frac{BPI}{BPI_o}$$

MP	aktueller Messpreis in EUR/MWh
MP _o	der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Messpreis in EUR/kWh
GHPI	der Großhandelspreisindex zum 1. Jänner der abzurechnenden Heizperiode
GHPI _o	der Großhandelspreisindex zum 1. Jänner 2010
a	Gewicht 60%
BPI	der Baupreisindex zum 1. Jänner der abzurechnenden Heizperiode
BPI _o	der Baupreisindex zum 1. Jänner 2010
b	Gewicht 40%

4.8.4. Ersatz von Indizes

Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sind einvernehmlich geeigneten Indizes anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren festzulegen.

5. Vertragsdauer

5.1. Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 vollen Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung mittels eingeschriebenem Brief erfolgt.

5.2. Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

Der Abnehmer verpflichtet sich überdies, im Falle einer Veräußerung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft bzw. Liegenschaftsanteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den künftigen Rechtsnachfolger zu überbinden. Erst wenn der Wärmelieferungsvertrag mit dem künftigen Rechtsnachfolger wirksam zustande gekommen ist, und der bisherige Abnehmer seine Verpflichtungen aus den Wärmelieferungsvertrag gegenüber dem WVU erfüllt hat, wird er vom WVU durch schriftliche Erklärung aus seinem Vertragsverhältnis entlassen.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird zweimal errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

6.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.

7. Sonstiges

7.1. Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.

8. **Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft gilt das an der Abnehmeradresse zuständige Bezirksgericht als vereinbart.

Ergänzungen zum Wärmelieferungsvertrag

E1

Ergänzung zu Punkt 2.1:

Der Vertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen. D.h. das WVU kann bis zum 31. 12 2010 vom gegenständlichen Vertrag zurücktreten, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Gesamtprojekt bzw. auch für einzelne Netzabschnitte nicht gegeben sind. Der Abnehmer bleibt zumindest bis zum 31. 12 2010 an diesen Vertrag gebunden. Bis spätestens zu diesem Termin hat das WVU den Abnehmer davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, ob es den gegenständlichen Vertrag annimmt.

E2

Änderung zu Punkt 5.1:

Der Vertrag tritt mit Beginn der Wärmelieferung durch das WVU in Kraft.

E3

Zahlungsbedingungen:

Die Anschlussbetrag ist mit Beginn der Wärmelieferung fällig.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Martin Leeb ersucht bei diesem Tagesordnungspunkt um Aufnahme der Anmerkung im Protokoll, dass ein Konzept für Energieeinsparungsmaßnahmen für die Volksschule erstellt werden soll.

Pkt. 7.: Auftragsvergabe – Wasserversorgungsanlage WVA BA 09, Baulos 2 – maschinelle u. hydraulische Ausrüstung der Drucksteigerungsanlage Buchberg u. des Hochbehälters Tautendorf

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu schließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010 aufgrund des Prüfberichtes mit Vergabevorschlag des Herrn D.I. Ernst Grand vom 9.6.2010 folgenden Auftrag zu vergeben:

Für die Wasserversorgungsanlage WVA BA 09, Baulos 2- Vergabe der maschinellen u. hydraulischen Ausrüstung der Drucksteigerungsanlage Buchberg u. des Hochbehälters Tautendorf an die Fa. ITT Austria GmbH., 2000 Stockerau, Ernst Vogel Straße 2 mit einer Auftragssumme von €57.018,-- exkl. 20 % MWSt.

Der Antrag wird mit 19 Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GR MR Dr. Drexler Harald

Pkt. 8.: Planmäßige Vertilgung von Ratten

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010 folgende Verordnung:

Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten

Mit Rücksicht auf das Überhandnehmen der Ratten in der Marktgemeinde Gars am Kamp wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, die planmäßige Vertilgung der Ratten in der Marktgemeinde Gars am Kamp angeordnet.

§ 1

Die planmäßige Vertilgung der Ratten hat auf allen verbauten Grundstücken, in allen Kellern, auf allen Lager- und Schuttplätzen, Gärten, Dämmen, Uferböschungen, in allen Gräben, Kanälen usw. zu erfolgen. Zur Sicherung des Erfolges ist die Rattenvertilgung auch auf alle von der Rattenplage nicht befallene Häuser und Grundstücke zu erstrecken.

§ 2

Alle Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigte) der angeführten Realitäten sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie auch den einschlägigen Anweisungen des bestellten Leiters der Vertilgungsarbeiten und dessen Gehilfen genau nachzukommen, ihnen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Wird die Durchführung der angeordneten planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie der sich darauf beziehenden behördlichen Maßnahmen von den Eigentümern (Pächter, Nutzungsberechtigte) verweigert, oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt, so können die Vertilgungsmaßnahmen zwangsweise durchgeführt werden, wobei den gemäß § 2 verpflichteten Personen die durch die zwangsweise Durchführung erwachsenen Mehrkosten auferlegt werden.

§ 4

Die Kosten der Rattenvertilgung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigten) des Grundstücks bzw. der Baulichkeit zu tragen.

§ 5

Das Auslegen der Giftköder erfolgt durch das Personal des beauftragten befugten Schädlingsbekämpfers und ist vom Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigten) in einer von der Gemeinde anzulegenden Liste zu bestätigen.

§ 6

Die Giftköder müssen während der Zeit der Auslegung vor dem Zugriff von Kindern und der Aufnahme von Haustieren geschützt werden. Besondere Vorsicht ist in Lebensmittelmagazinen, Vorratsräumen aller Art, Futtermitteldepots und ähnlichen Räumlichkeiten zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass eine Vermengung der Giftköder mit Lebens- und Futtermitteln unter allen Umständen vermieden wird. Hunde, Katzen, Kaninchen und sonstige Haustiere sind von den Auslagestellen fernzuhalten. Die beauftragte Firma ist verpflichtet, die Auslegung der Giftköder durch Anschlag einer Warntafel: „Vorsicht! Rattenköder!“ anzukündigen.

§ 7

Aufgefundene tote Ratten und Mäuse müssen von den Eigentümern (Pächtern, Nutzungsberechtigten) sofort, von den Ratten nicht angenommene Köder nach 8 Tagen eingesammelt und 40 cm tief vergraben oder verbrannt werden.

§ 8

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gemäß § 33 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 72 Stunden zu bestrafen.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung in Kraft und bleiben 6 Monate ab diesem Zeitpunkt in Geltung.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass mit der Durchführung der Rattenvertilgungsaktion die Fa. Assanierungsgesellschaft Michael Singer GmbH. & Co KG, 1120 Wien, Bonygasse 20 beauftragt wird. Die Kosten für die Aktion werden durch die einzelnen Liegenschaftseigentümer getragen und direkt mit der Fa. Singer verrechnet. Für die Gemeinde entstehen keine Kosten.

Die Preise betragen pro Haus oder Objekt:

Bau- u. Schrebergartenhütten	€ 7,--
Siedlungs- u. ebenerdige Einfamilienhäuser	€12,--
Mehrgeschossige Wohnhäuser, landwirtschaftlich genutzte Betriebe	€14,50
Wohnhausanlagen pro Wohnpartei	€ 5,30

Wo eine Pauschalierung nicht möglich ist, wird das verbrauchte Ködermaterial und die aufgewendete Arbeitszeit berechnet: z.B. bei Großobjekten, großen Wirtschaftsgebäuden, Gasthäusern, kommunalen Einrichtungen und einzelnen Objekten, wenn nicht flächendeckend gearbeitet wird:

1 kg Ködermaterial	€10,40
1 Stunde Arbeitszeit	€31,--

Alle Preise sind inklusive Mehrwertsteuer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9.: Beitrag für künstliche Besamung beim Rind - Änderung

Referent ist der Bürgermeister.

Aufgrund einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 hat die Gemeinde zur Durchführung der künstlichen Besamung beim Rind Beiträge zu leisten. Der Beitrag muß mindestens 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010, für die Durchführung der künstlichen Besamung beim Rind einen Beitrag in Höhe eines Drittels der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung zu leisten.

Die Auszahlung der Beiträge an die Landwirte erfolgt nach Verlautbarung der Kosten in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung.

Gleichzeitig wird der Beschluß des Gemeinderates vom 26.4.2006, top 7 „Beitrag für die künstliche Besamung beim Rind“ aufgehoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10.: Kindergartentransportbus – Kostenbeitrag der Eltern

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010, den jährlichen Kostenbeitrag der Eltern für den Transport ihrer Kinder in den und vom Kindergarten mit dem Kindergartentransportbus mit Wirksamkeit ab dem Kindergartenjahr 2010/11 wie folgt festzusetzen:

Für den Transport in den Kindergarten und wieder retour (täglich 2 Fahrten) €300,--
 Für den Transport in den Kindergarten oder vom Kindergarten (täglich 1 Fahrt) €200,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11.: Subventionen

a) Beiträge an die Freiwilligen Feuerwehren

Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010, folgenden Freiwilligen Feuerwehren Beiträge zu gewähren:

Feuerwehr	Grundförderung	Prozent	Anzahl Kurse	Kursgeld á 15,-	Zusatzförderung	Gesamtsubvention
Buchberg	€ 655,00	5,290791599	1	€ 15,00	-€ 25,92	€ 644,08
Etzmannsdorf	€ 730,00	5,896607431	4	€ 60,00	-€ 28,89	€ 761,11
Gars am Kamp	€ 2.835,00	22,89983845	160	€ 2.400,00	-€ 112,21	€ 5.122,79
Kamegg	€ 730,00	5,896607431	33	€ 495,00	-€ 28,89	€ 1.196,11
Maiersch	€ 730,00	5,896607431	3	€ 45,00	-€ 28,89	€ 746,11
Nonndorf	€ 655,00	5,290791599	0	€ -	-€ 25,92	€ 629,08
Tautendorf	€ 1.385,00	11,18739903	2	€ 30,00	-€ 54,82	€ 1.360,18
Thunau	€ 1.675,00	13,52988691	38	€ 570,00	-€ 66,30	€ 2.178,70
Wanzenau	€ 655,00	5,290791599	0	€ -	-€ 25,92	€ 629,08
Wolfshof	€ 655,00	5,290791599	0	€ -	-€ 25,92	€ 629,08
Zitternberg	€ 1.675,00	13,52988691	33	€ 495,00	-€ 66,30	€ 2.103,70
Summe:	€ 12.380,00	100	274	€ 4.110,00	-€ 490,00	€ 16.000,00

Gemeindeförderung	€ 16.000,00
abz. Grundförderung	€ 12.380,00

abz. Kursgeld	€	4.110,00
Restförderung	-€	490,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Freiwillige Feuerwehr Thunau am Kamp - Atemschutzgeräte

Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Thunau am Kamp um Gewährung einer Subvention in Höhe von €1.300,-- für den Ankauf von Atemschutzgeräten vor.

Bis dato wurde seitens der Marktgemeinde Gars am Kamp noch keiner Freiwilligen Feuerwehr eine Subvention für den Ankauf von Atemschutzgeräten gewährt.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010, der Freiwilligen Feuerwehr Thunau am Kamp keine Subvention für den Ankauf von Atemschutzgeräten zu gewähren.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich GR MR Dr. Drexler Harald und GR Leeb Martin.

c) Subvention – Freiwillige Feuerwehr Etzmannsdorf für zusätzliche Anschaffungskosten der Mindestausrüstung und für den Ankauf von neuen Druckschläuchen

Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Subventionsansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Etzmannsdorf vor. Die FF Etzmannsdorf hat durch den Ankauf eines KLF's zusätzliche Anschaffungskosten der Mindestausrüstung in Höhe von €1.384,38 und für den Ankauf von neuen Druckschläuchen Ausgaben in Höhe von €1.878,24.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010, der Freiwilligen Feuerwehr Etzmannsdorf keine Subvention für die zusätzlichen Kosten bei der Anschaffung der Mindestausrüstung und für den Ankauf von neuen Druckschläuchen zu gewähren.

Der Antrag wird mit 19 Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GR MR Dr. Drexler Harald.

d) Subvention – Freiwillige Feuerwehr Etzmannsdorf für zusätzliche Spinde und für die räumliche Trennung der Umkleideräumlichkeiten

Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Der FF Etzmannsdorf entstehen durch den Ankauf von 12 neuen Spinden und durch die räumliche Trennung der Umkleideräumlichkeiten Kosten in Höhe von €4.248,-- inkl. MWSt. Die FF Etzmannsdorf ersucht daher um Gewährung einer Subvention für diese Ausgaben.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.8.2010, der Freiwilligen Feuerwehr Etzmannsdorf keine Subvention für den Ankauf von 12 neuen Spinden und für die räumliche Trennung der Umkleideräumlichkeiten zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 12.: Straßenbenennung

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 21,20 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V.g.g.